

§	gültige Satzung (2013)	§	Finaler Vorschlag (satzungsfertig)
			A. Allgemeines
		§ 1	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr /und ggfs. Symbolik)
§ 1 Abs. 1	Der am 29.06.1996 gegründete Verein führt den Namen „1. Ju-Jutsu-Verein Bernau“, abgekürzt „1. JJVB e.V.“, und hat seinen Sitz in Bernau.	§ 1 Abs. 1	Der Verein führt den Namen „1. Ju-Jutsu-Verein Bernau bei Berlin e. V.“, abgekürzt „1. JJVB e. V.“.
§ 1 Abs. 1	Die Geschäftsadresse des Vereins ist 16321 Bernau, Heinersdorfer Str. 52. Er ist unter Nr. 4346 FF in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen.	§ 1 Abs. 2	Der Verein hat seinen Sitz in Bernau bei Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen.
§ 1 Abs. 3	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1 Abs. 3	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
—	—	§ 1 Abs. 4	Zur Erreichbarkeit des Vereins wird eine Geschäftsanschrift festgelegt.
§ 3	Der Verein führt das Symbol von zwei Ju-Jutsu-Kämpfern mit dem Schriftzug „1. Ju-Jutsu-Verein Bernau“ in den Farben schwarz und weiß.	§ 1 Abs. 5	Der Verein führt ein Logo. Die nähere Gestaltung und Verwendung regelt der Gesamtvorstand.
		§ 2	§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
§ 2 Abs. 1	Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports durch den Kampfsport Ju-Jutsu.	§ 2 Abs. 1	Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kampfsport Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und weiterer artverwandter Stilrichtungen.
§ 2 Abs. 2	Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Errichtung von Sportanlagen.	§ 2 Abs. 2	Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
—	—	§ 2 Abs. 2 lit. a	a) die Durchführung eines geordneten Sport- und Trainingsbetriebs;
—	—	§ 2 Abs. 2 lit. b	b) die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Kurse und Lehrgänge;
—	—	§ 2 Abs. 2 lit. c	c) den Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter und Trainer;

—	—	§ 2 Abs. 2 lit. d	d) die Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen sowie die Beschaffung von Sportgeräten.
§ 1 Abs. 2	Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	§ 2 Abs. 3	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
§ 2 Abs. 3	Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	§ 2 Abs. 4	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 2 Abs. 4	Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	§ 2 Abs. 5	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
§ 2 Abs. 5	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 2 Abs. 6	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
			B. Vereinsmitgliedschaft
		§ 3	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5 Abs. 1	Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.	§ 3 Abs. 1	Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
§ 5 Abs. 2	Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den	—	—

	Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.		
		§ 3 Abs. 2	Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
		§ 4	§ 4 Arten der Mitgliedschaft
§ 4 Abs. 1	Der Verein besteht aus: -Aktive Mitglieder a) Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, b) Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, c) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, passive und fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder.	§ 4 Abs. 1	Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern, b) passiven und fördernden Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern. <i>(Hinweis: Mitgliedstypen werden in den nachfolgenden Absätzen erläutert.)</i>
—	—	§ 4 Abs. 2	Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv am Vereinszweck teilnehmen.
—	—	§ 4 Abs. 3	Passive und fördernde Mitglieder nehmen nicht am Vereinszweck teil, fördern aber den Verein finanziell und ideell. Der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft und umgekehrt kann auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Wechsel ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und sonstigen Veranstaltungen des Vereins ist jederzeit gestattet. Dem passiven Mitglied steht weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht zu. Über den jeweiligen Statuswechsel entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Wechsel zieht jeweils eine Änderung der Beitragspflicht gemäß den aktuell geltenden Beitragssätzen nach sich.

§ 12	§ 12 Ehrenmitglieder (1) Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag zu stimmen. (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.	§ 4 Abs. 4	Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. <i>(Hinweis: Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden.)</i>
		§ 5	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5 Abs. 3	Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt b) Ausschluss c) Tod.	§ 5 Abs. 1	Die Mitgliedschaft endet - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), - Ausschluss aus dem Verein, - durch Streichung von der Mitgliederliste - oder Tod. <i>(Hinweis: nur Verbesserung der Struktur)</i>
§ 5 Abs. 4	Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat bis zum Ende des Folgemonats.	§ 5 Abs. 2	Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. <i>(Hinweis: Mit der Kündigungsregel verbinden quartalsweise Zahlung Beiträge und Austritt. Dann können wir bei Inkrafttreten der Satzung auch den Beitragseinzug auf Quartalsanfang umstellen.)</i>

		§ 6	§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste
§ 5 Abs. 5	Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 6 Monatsbeiträgen c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens d) wegen unehrenhaften Handlungen In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.	§ 6 Abs. 1	Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied benannte, Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
		§ 6 Abs. 2	Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Mit Einlegung der Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
§ 5 Abs. 6	Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres und sämtlichen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.	§ 6 Abs. 3	Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bestehende Zahlungspflichten bleiben unberührt. Ein

§ 5 Abs. 7	Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.		Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
			C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
		§ 7	§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug
§ 13 Abs. 1	Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch das Beitragsaufkommen, Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Werbung, Spenden und Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Mitteln.	—	—
§ 13 Abs. 2	Der Verein kann Beiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen von seinen Mitgliedern erheben. Die Dienstleistungen der Mitglieder werden als gemeinnützige Arbeit im Interesse des Vereins auf der Grundlage eines im jeden Fall gesondert zu fassenden Beschlusses des Vorstandes erbracht.	§ 7 Abs. 1	Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
§ 13 Abs. 3	Zur Regelung insbesondere der Höhe und Befreiungen von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Kostenerstattungen, Trainerentgelten kann sich der Verein eine Beitrags- und Spesenordnung geben. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.		
—	—	§ 7 Abs. 2	Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.

—	—	§ 7 Abs. 3	Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
—	—	§ 7 Abs. 4	Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des einfachen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. <i>(Hinweis: Wir würden ca. 4x 7.000 = 28.000€ als maximale Umlage erzielen.)</i>
—	—	§ 7 Abs. 5	Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
—	—	§ 7 Abs. 6	Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
—	—	§ 7 Abs. 7	Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
—	—	§ 7 Abs. 8	Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

—	—	§ 7 Abs. 9	Ehrenmitglieder können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
§ 6	Rechte der Mitglieder	§ 8	§ 8 Rechte der Mitglieder
§ 6 Abs. 1	(1) Die Mitglieder sind berechtigt: a) am sportlichen und geselligen Leben des Vereins teilzunehmen und aktiv mitzugestalten; b) bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend den Leistungen an nationalen und internationalen Meisterschaften teilzunehmen; c) die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte, Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung und sportlichen Vervollkommnung zu nutzen; d) Leistungen im Rahmen der abgeschlossenen Mitgliedsverträge in Anspruch zu nehmen; e) unter Beachtung des § 9 an Wahlen des Vereins teilzunehmen und gewählt zu werden; f) ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn über ihre Person, ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten Beschlüsse gefasst werden; g) Anträge an den Vorstand zu stellen; dazu genügt es, wenn sich das Mitglied an ein Vorstandsmitglied wendet.	§ 8 Abs. 1	Alle Mitglieder sind im Rahmen der Satzung und der aktiven Vereinsgemeinschaft berechtigt: a) am sportlichen, kulturellen und geselligen Leben des Vereins teilzunehmen und dieses aktiv mitzugestalten; b) bei entsprechender sportlicher Eignung individuell gefördert zu werden sowie den Verein bei nationalen und internationalen Meisterschaften oder Lehrgängen zu repräsentieren; c) die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte sowie die Angebote zur Aus- und Weiterbildung zweckentsprechend zu nutzen; d) das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht auf Antragstellung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 12) auszuüben.
		§ 8 Abs. 2	Jedes Mitglied hat das Recht auf eine faire Behandlung und das Recht auf Gehör, sofern Beschlüsse gefasst werden, die seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten im Verein unmittelbar betreffen.

		§ 9	§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
—	—	§ 9 Abs. 1	Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und andere Personen, die als geschäfts-unfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
—	—	§ 9 Abs. 2	Minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr und vor Vollendung des 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
§ 7	Pflichten der Mitglieder	§ 10	§ 10 Pflichten der Mitglieder
§ 7	Die Mitglieder sind verpflichtet: a) die Ziele des Vereins zu fördern sowie seine Satzung und die Ordnungen und Regeln der Sportverbände zu achten; b) sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich im Training und im Wettkampf zu verhalten; c) die in der Beitragsordnung des Sportvereins festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen; d) zum Erhalt des Vermögens des Vereins beizutragen; e) selbständig die Förderungen der jeweiligen	§ 10	Alle Mitglieder sind verpflichtet: a) die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern sowie die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten; b) sich im Training und Wettkampf sportlich fair, kameradschaftlich und respektvoll zu verhalten; c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten; d) die genutzten Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und zur Vermeidung von Schäden beizutragen;

	Sportfachverbände nach ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigungen zu erfüllen.		e) die sportlichen Regeln sowie die Sicherheits- und Hygienevorgaben der jeweiligen Fachverbände einzuhalten; f) auf Verlangen des Gesamtvorstands die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Kampfsports durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, sofern dies für den Sportbetrieb oder die Teilnahme an Wettkämpfen erforderlich ist.
			D. Organe des Vereins
§ 8	Organe	§ 11	§ 11 Organe des Vereins
—	—	§ 11	Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.
—	—	§ 12	§ 12 Die Mitgliederversammlung
§ 8 Abs. 1	Die Mitgliederversammlung a) Sie ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die Satzung und die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit. b) Sie findet jährlich statt. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. c) Sie wird durch den Vorstand oder auf Antrag von mehr als 50 % der wahlberechtigten Mitglieder einberufen. Sie wählt mindestens alle zwei Jahre den Vorstand und den Kassenprüfer.	§ 12 Abs. 1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen.
—	—	§ 12 Abs. 2	Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

—	—	§ 12 Abs. 3	Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen und berechtigt.
—	—	§ 12 Abs. 4	Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
—	—	§ 12 Abs. 5	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn a) das Vereinsinteresse es erfordert oder b) mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
§ 11	§ 11 Stimm und Wahlrecht (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht in Verbindung mit einer schriftlichen Vollmacht des gesetzlichen Vertreters. (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. (3) Gewählt werden alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der/des Jugendvertreter/ in mit einem Mindestalter von 16 Jahren.	§ 12 Abs. 6	Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wählbar zum/zur Jugendvorsitzenden ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. (Quelle: VIBBS NRW § 14 Mitgliederversammlung)

§ 11 Abs. 4	(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.	—	—
		§ 13	§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (<i>'=> neu strukturiert und ergänzt (Quelle VIBSS NRW)</i>)
—	—	§ 13	Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: 1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes, 2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand, 3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes, 4. Entlastung des Gesamtvorstandes, 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, 6. Wahl der Kassenprüfer, 7. Beschlussfassung über Umlagen, 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern, 9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung, 10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge 11.) Ernennung von Beauftragten
		§ 14	§ 14 Der geschäftsführende Vorstand (<i>Quelle VIBBS NRW und LSB Hessen</i>)
§ 8 Abs. 2	Der Vorstand a) Er besteht aus: - dem 1.Vorsitzenden - dem Stellvertretenden Vorsitzenden - dem Kassenwart - dem Schriftführer	§ 14 Abs. 1	Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus - dem/der ersten Vorsitzenden, - dem stellvertretenden Vorsitzenden und - dem Schatzmeister

	- dem Jugendwart - dem Zeugwart - dem Pressewart - dem Datenschutzbeauftragten - dem Prüfungswart - Trainervertreter - Jugendvertreter, sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern als Elternvertreter. b) Er bildet das geschäftsführende Organ. c) Er ist berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage dieser Satzung, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind. Dazu erlässt er Ordnungen, die für alle Vereinsmitglieder bindend sind. d) Er führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Finanzmittel des Vereins. Dazu kann er bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. e) Er kann zur Realisierung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. f) Er hat dem Kassenprüfer Einblick in die Unterlagen zu gewähren und ist der Mitgliederversammlung über die Geschäftsführung und das Finanzgebaren rechenschaftspflichtig. g) Entscheidungen des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit der zu einer Sitzung erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.		<i>(Hinweis: Kassenwart ist veraltet und wird Schatzmeister.)</i>
--	--	--	--

§ 9 Abs. 1	Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende, Kassenwart: Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei von diesen vertreten den Verein gemeinsam.	§ 14 Abs. 2	Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. <i>(Hinweis: zu entscheiden ist bisherige Regelung zwei Jahre versus drei Jahre)</i>
—	—	§ 14 Abs. 3	Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
—	—	§ 14 Abs. 4	Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. <i>(Hinweis: prüfen wegen Ausschüssen, ob erforderlich.)</i>

		§ 15	§ 15 Der Gesamtvorstand <i>(Hinweis: Wir müssen immer die richtigen Begriffe in der Satzung verwenden, z.B. Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand.)</i>
§ 8 Abs. 2	(2) Der Vorstand a) Er besteht aus: - dem 1.Vorsitzenden - dem Stellvertretenden Vorsitzenden - dem Kassenwart - dem Schriftführer - dem Jugendwart - dem Zeugwart - dem Pressewart - dem Datenschutzbeauftragten - dem Prüfungswart - Trainervertreter - Jugendvertreter, sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern als Elternvertreter.	§ 15 Abs. 1	Der Gesamtvorstand besteht aus - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, - Schriftführer, - Jugendwart, - Zeugwart, - Pressewart, - Prüfungswart, - Trainervertreter, - Jugendvertreter, und bis zu drei Beisitzer als Elternvertreter. <i>(Hinweis: wie bisher haben wir 13 Mitglieder.)</i>
			E. Vereinsjugend
			§ 16 Vereinsjugend <i>(Quelle: Mustersatzung LSBH Hessen)</i>
—	—	§ 16 Abs. 1	Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche unter 21 Jahre. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

—	—	§ 16 Abs. 2	Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendvertreter. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand.
			F. Sonstige Bestimmungen
		§ 17	§ 17 Vergütungen der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
—	—	§ 17 Abs. 1	Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
—	—	§ 17 Abs. 2	Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. <i>(Hinweis: Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) befreit Einnahmen aus nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeiten bis zu 960 Euro pro Jahr von Steuern und Sozialabgaben.)</i>
—	—	§ 17 Abs. 3	Über die entgeltliche Vereinstätigkeit, die Vertragsinhalte und die Bedingungen entscheidet der Gesamtvorstand.

		§ 18	§ 18 Kassenprüfung
§ 8 Abs. 3 lit a	a) Der Kassenprüfer ist mindestens alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen.	§ 18 Abs. 1	Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer. Diese müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. <i>(Hinweis: Bei Option "müssen nicht Mitglied des Vereins sein", haben wir Option, dass auch ein Externer die Kassenprüfung machen kann; Quelle: Satzung PSV Basdorf. Formulierung: „...Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.“)</i>
§ 8 Abs. 3 lit b	b) Er muss Mitglied des Vereins, darf aber nicht Mitglied des Vorstandes sein.	§ 18 Abs. 2	Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Wiederwahl ist zulässig. <i>(Hinweis: zu entscheiden ist bisherige Regelung zwei Jahre versus drei Jahre; siehe auch § 14 Abs. 2-neu für geschäftsführenden Vorstand.)</i>
§ 8 Abs. 3 lit c	c) Er hat im Laufe des Geschäftsjahres die Finanzwirtschaft des Vereins anhand der Unterlagen zu überprüfen.	§ 18 Abs. 3	Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
§ 8 Abs. 3 lit d	d) Der Kassenprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Grundlage seiner Tätigkeit sind diese Satzung und die dazu vom Vorstand erlassenen Ordnungen.		

§ 9	Aufgabenverteilung des Vorstandes	§ 19	§ 19 Vereinsordnungen <i>(Quelle VIBBS NRW)</i>
§ 9 Abs. 2	Der Verein kann sich eine Aufgabenordnung geben, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. In der Aufgabenordnungen werden die Aufgaben des Vorstandes beschrieben.	§ 19 Abs. 1	Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.: a) Beitrags- und Gebührenordnung, b) Finanzordnung, c) Geschäftsordnung, d) Abteilungsordnungen, e) Datenschutzordnung und f) Ehrenordnung, <i>(Hinweis: Die Ordnungen müssen bei der weiteren Ausgestaltung auch so benannt werden.)</i>
—	—	§ 19 Abs. 2	Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
—	—	§ 19 Abs. 3	Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
		§ 20	§ 20 Datenschutz
§ 10	(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:	§ 20 Abs. 1	Der Verein beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten seiner Mitglieder die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

	Name und Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktionen im Verein. (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und in seinem öffentlichen Aushang sowie übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang sowie Gewichtsklasse. (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.		
	(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Trainer, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine Kopie der notwendigen Daten (gedruckt oder auf Datenträger) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden	—	—

	und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.		
—	—	§ 20 Abs. 2	Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.
—	—	§ 20 Abs. 3	Alles Weitere kann in der Datenschutzordnung geregelt werden.
			G. Schlussbestimmungen
			§ 21 Auflösung des Vereins
§ 14 Abs 1	(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.	§ 21 Abs. 1	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
§ 14 Abs 2	(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bernau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	§ 21 Abs. 2	Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bernau bei Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
		§ 21 Abs. 3	Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

		§ 21 Abs. 4	Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
§ 15	Inkrafttreten	§ 22	§ 22 Inkrafttreten
§ 15 Abs. 1	§ 15 (1) Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 30.11.2013 von der Mitgliederversammlung des 1. Ju-Jutsu-Vereins Bernau e.V. beschlossen.	§ 22 Abs. 1	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
—	—	§ 22 Abs. 2	Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
—	—	§ 22 Abs. 3	Redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder von anderen Behörden gefordert werden, können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen werden den Mitgliedern nach der Eintragung im Vereinsregister durch unverzügliche Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage bekannt gegeben.